

Entgeltlicher
Leistungsaustausch
§1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Umsatzbesteuerung im Inland

Einfuhr
§1 Abs. 1 Nr. 4 UStG

Grenzüberschreitende Besteuerung

Innergemeinschaftlicher
Erwerb
§1 Abs. 1 Nr. 5 UStG

Grenzüberschreitende Besteuerung

1. Leistung

- Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG)
- Sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 Satz 1 UStG)

2. Gegen Entgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)

3. Durch einen Unternehmer (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG)

4. Im Rahmen seines Unternehmens (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG)

5. Im Inland (§ 1 Abs. 2 UStG)

- Ort der Lieferung gemäß (§ 3 Abs. 6 und Abs. 7 UStG)
- Ort der sonstigen Leistung gemäß (§ 3a Abs. 1 und Abs. 2 UStG)

→ Steuerbarkeit liegt nur dann vor, wenn alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind! Werden nicht alle Tatbestandsmerkmale erfüllt, so unterliegt der Sachverhalt nicht dem Umsatzsteuergesetz!

- **Lieferungen** sind Leistungen, bei denen die Verfügungsmacht an einem Gegenstand verschafft wird (sog. Legaldefinition gemäß § 3 Abs. 1 UStG)
- **Sonstige Leistungen** sind Leistungen, die keine Lieferungen sind (§ 3 Abs. 9 UStG). Sie können folgende Ausprägungen haben:

TUN

Beratungsleistungen,
Vermittlungsleistungen,
Beförderungsleistungen,
Reparaturleistungen

DULDEN

Vermietung und Verpachtung,
Übertragung von Rechten,
Darlehensgewährung

UNTERLASSEN

Verzichtshandlungen, vorzeitige
Mietvertragsauflösung

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Entgelt „ohne Entgelt“

Lieferungen gleichgestellte **unentgeltliche Wertabgaben** sind:

Gegenstandsentnahme § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG

Gegenstandsentnahme eines Unternehmers für Zwecke außerhalb des Unternehmens

Gegenstandszuwendung an Personal § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG

Unternehmer wendet unentgeltlich seinem Personal einen Gegenstand zu (excl. Aufmerksamkeiten)

Gegenstandszuwendung anderer Art

§ 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG

Andere unentgeltliche Zuwendungen (excl. Geschenke mit geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens)

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Entgelt „ohne Entgelt“

Sonstigen Leistungen werden folgende **unentgeltliche Wertabgaben** gleichgestellt:

- Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes für den privaten Bereich des Unternehmers bzw. Personals gem. § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG
- Erbringung anderer sonstiger Leistungen für den privaten Bereich des Unternehmers bzw. des Personals gem. § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Unternehmer (Grundfall)

Unternehmereigenschaft



Unternehmerfähigkeit



Gewerbliche oder
berufliche Tätigkeit



Selbstständigkeit

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Unternehmer (Grundfall)

- **Unternehmerfähigkeit:**

- Natürliche Personen
- Personengesellschaften / Personenvereinigungen
- Juristische Personen

- **Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit:**

Wirtschaftliche Betätigung/
Leistungserbringung:

- Verhalten wie Händler am Markt
- Auch Vorbereitungshandlungen bei Unternehmensbeginn

Einnahmeerzielungsabsicht:

- Keine Gewinnerzielungsabsicht
- Auch bei Veräußerung unter den Selbstkosten

Nachhaltigkeit:

- Wiederholte Tätigkeit
- Auch einmalige Tätigkeiten (bei Wiederholungsabsicht)

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Unternehmer (Grundfall)

Selbstständigkeit...

...von natürlichen Personen

Keine Weisungsgebundenheit, Tätig werden auf eigene Rechnung

...von Personengesellschaften

Diese sind immer selbstständig

...von juristischen Personen

Keine Selbstständigkeit, wenn nach dem Gesamtbild die finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse in ein anderes Unternehmen eingegliedert sind (Organschaft)

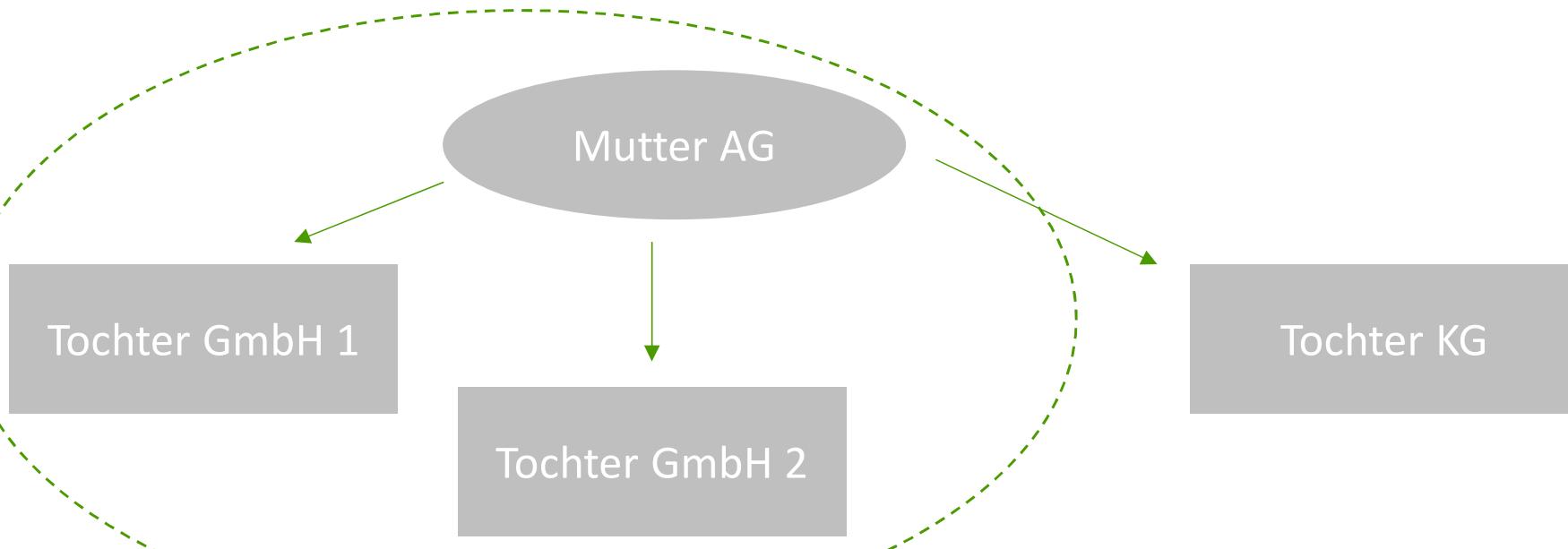
Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Unternehmer (Sonderfall)

Umsatzsteuerliche Organschaft

Umsatzsteuerlicher Unternehmer ist derjenige, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausführt.

Kapitalgesellschaften sind aufgrund ihrer Eigenschaft als juristische Person immer selbstständig tätig.

- Verlust der Unternehmereigenschaft, wenn sie finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein herrschendes Unternehmen eingegliedert sind.
- Ein Gewinnabführungsvertrag ist zur Begründung der umsatzsteuerlichen Organschaft nicht erforderlich.



Umsatzsteuerliche Organschaft

- **Finanzielle Eingliederung** einer umsatzsteuerlichen Organschaft liegt vor, wenn dem Organträger entweder unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.
- **Wirtschaftliche Eingliederung** einer umsatzsteuerlichen Organschaft liegt vor, wenn die Tätigkeit der Organgesellschaft in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Gesamtunternehmen steht und die wirtschaftlichen Aktivitäten des Gesamtunternehmens ergänzen oder fördern.
- **Organisatorische Eingliederung** liegt vor, wenn der Organträger durch vertragliche Bindungen, personelle Verflechtungen oder andere organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass der Wille des Organträgers in der Organgesellschaft tatsächlich ausgeführt wird.

Die Einheitstheorie

- Die umsatzsteuerliche Organschaft folgt der Einheitstheorie.
- Organträger und Organgesellschaft werden zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengefasst trotz rechtlicher Selbständigkeit.
- Der Organträger ist Unternehmer im Sinne des UStG.
- Alle Umsätze zwischen Organträger und Organgesellschaften sowie zwischen Organgesellschaften untereinander sind nicht steuerbare Innenumsätze.
- Alle Umsätze der Organgesellschaft mit Außenstehenden werden dem Organträger zugerechnet.
- Schuldner der Umsatzsteuer ist der Organträger.

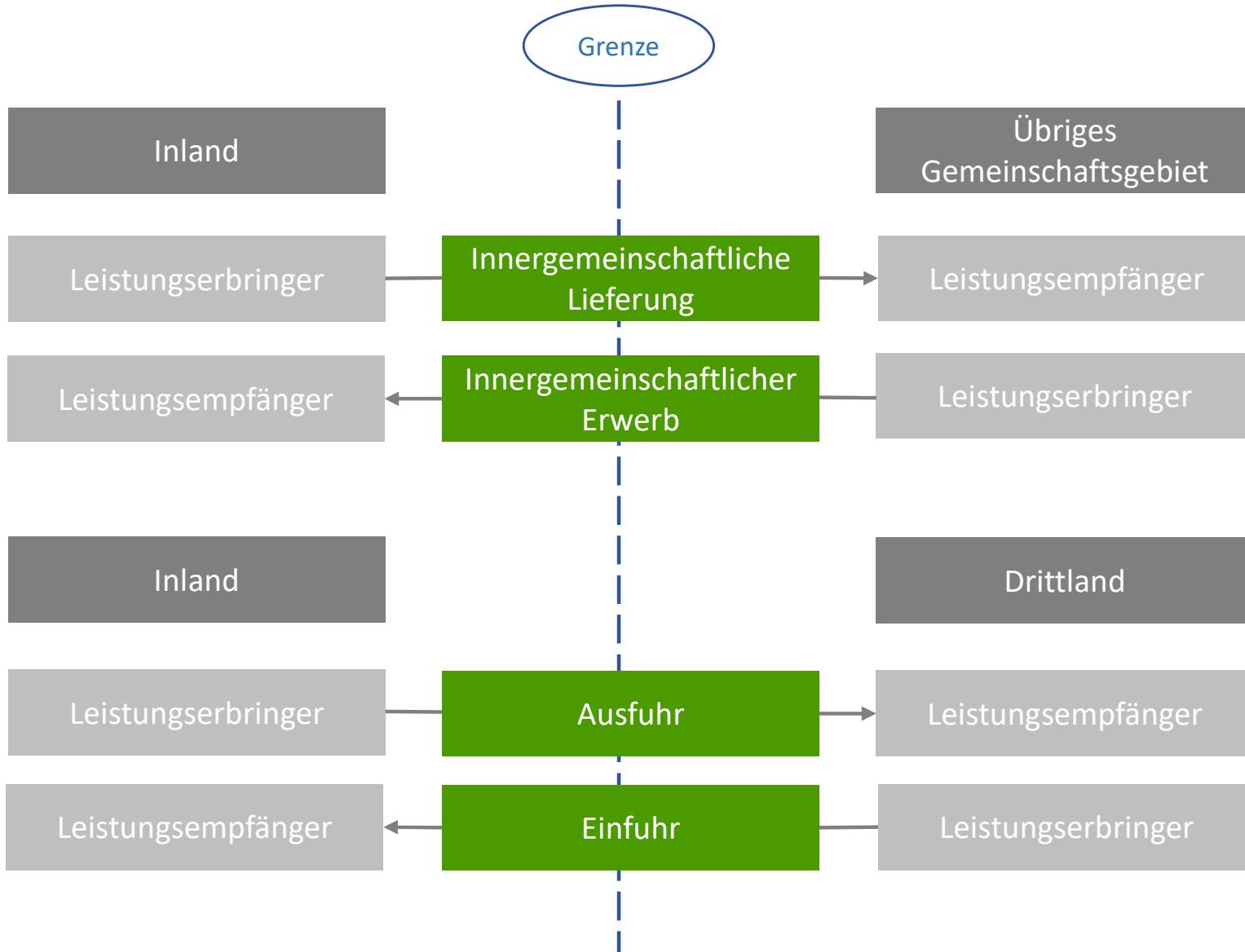
Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): im Rahmen des Unternehmens

Ein Unternehmer kann mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen haben. Der Rahmen des Unternehmens umfasst die gesamte Tätigkeit des Unternehmers; im Einzelnen:

Grundgeschäft	Nebengeschäft	Hilfsgeschäft
Der Hauptzweck der unternehmerischen Tätigkeit wird durch die Leistungen des Unternehmers erfüllt.	Neben der Haupttätigkeit und mit ihr in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende, anfallende Leistungen des Unternehmers.	Im Gefolge der Haupttätigkeit ergeben sich Leistungen des Unternehmers.
z. B. KFZ-Handel	z. B. Verkauf von Motoröl, Scheibenreiniger etc.	z. B. Verkauf der (alten) Ladeneinrichtung

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 UStG): Inlandbegriff und Abgrenzung

- Abgrenzung von Inland, Gemeinschafts- und Drittlandsgebiet



Ort der Lieferung:

Lieferung mit Warenbewegung § 3 Abs. 6 UStG

Beförderungslieferung:

- Dort wo die Beförderung beginnt

Versendungslieferung:

- Dort wo die Versendung beginnt

Lieferung ohne Warenbewegung § 3 Abs. 7 UStG

Werklieferungen:

- Dort wo der Unternehmer seinen Standort betreibt

Reihengeschäfte:

- Dort wo sich der Gegenstand befindet, zu der Zeit, in der es zur Verschaffung der Verfügungsmacht kommt

Spezielle Regelungen § 3g UStG

- Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte

Ort der sonstigen Leistung:

Grundregeln

- Grundregeln nach § 3a Abs. 1 u. 2 UStG

Spezialvorschriften

- Spezialvorschrift nach § 3a Abs. 3-8 UStG,
§ 3b UStG, § 3e UStG

Innergemeinschaftliche Lieferung

Innergemeinschaftliche Lieferung gem. §§ 4 Nr. 1b, 6a UStG:

1. Beförderungs- oder Versendungslieferung
2. durch liefernden Unternehmer oder Abnehmer
3. vom Inland
4. in das übrige Gemeinschaftsgebiet
5. Abnehmer ist entweder
 - ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt oder
 - eine juristische Person, die nicht als Unternehmer tätig ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt

→ Umsatzsteuerfrei

Innergemeinschaftlicher Erwerb

Innergemeinschaftlicher Erwerb gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 1a Abs. 1 UStG:

1. Lieferung
2. aus dem Gebiet übrigen Gemeinschaftsgebiet
3. ins Inland
4. durch einen Unternehmer, der eine Lieferung gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt
5. an bestimmte Erwerber
 - Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt
 - Juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erwirbt

→Umsatzsteuerpflichtig
→Vorsteuerabzug ist möglich

Einfuhr gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG:

1. Gegenstand
2. aus dem Drittland
3. ins Inland
4. im Inland besteuert werden

→ **Einfuhrumsatzsteuerpflichtig**
→ **Vorsteuerabzug** ist möglich

Ausfuhr

Ausfuhr gem. § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UStG

1. Beförderung- oder Versendungslieferung
2. liefernden Unternehmer oder ausländischen Abnehmer
3. vom Inland
4. ins Drittlandsgebiet

→Umsatzsteuerfrei